

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Konzeption einer Einrichtung lässt sich mit einer Visitenkarte vergleichen. Wie eine solche über Person und Funktion eines Menschen Auskunft gibt, informiert die Konzeption über das Wesen einer Einrichtung: Das sind wir, so arbeiten wir, so sehen wir unsere Arbeit. Bei diesem Vergleich wird aber auch deutlich: Eine Visitenkarte, die nicht mehr aktuell ist, ist nutzlos, denn die Informationen darauf sind veraltet oder falsch. Sie sagt nichts über den Ist-Zustand aus, sondern beschreibt Vergangenes. Daher ist wie bei einer Visitenkarte auch die Aktualität der Kita-Konzeption von hoher Bedeutung. Ihre Leser*innen möchten erfahren, was ist – nicht was war. Grundsätzlich gilt: Eine Konzeption ist sozusagen der „Fahrplan“ für das Team. Und nachdem es gemeinsam die Konzeption erarbeitet hat, ist es eine gute Bestätigung zu wissen, dass die Konzeptionsschrift aktuell ist und regelmäßig überarbeitet wird. Zudem ist bedenkenswert: Wenn die Kita als Ausbildungsstätte arbeitet, werden Praktikant*innen regelmäßig nach der Konzeption fragen, da diese häufig Grundlage für die von Schulen geforderten Berichte ist. Auch das für die Kita örtlich zuständige Jugendamt kann jederzeit um die aktuelle Konzeption der Kita bitten. Gute Gründe gibt es also genug dafür, die Schrift aktuell zu halten.

Allerdings sieht es in der Praxis häufig anders aus: Ist eine Konzeption erstmals erstellt, sind alle Beteiligten erleichtert darüber, dies geschafft zu haben. Danach kann es vorkom-

men, dass Aktualisierungen über Jahre hinweg „vergessen“ oder von anderen – auch wichtigen – Themen und Aufgaben verdrängt werden.

Besonders in den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich in der Frühpädagogik in schnellen Abfolgen so viel verändert, dass praktisch keine Kita mehr so arbeiten wird wie noch vor einigen Jahren. Und diese Entwicklung hört nicht auf, sondern schreitet in einem schnellen Tempo immer weiter voran. Spätestens also nach Veränderungen sollte die Konzeption auf ihre Aktualität hin überprüft werden.

Mit diesem Sonderheft möchte ich Ihnen den Einstieg und die Umsetzung der Konzeptionsweiterentwicklung erleichtern. Auch wenn Sie keine Unterstützung von außen, z. B. durch Fachberatung oder Fortbildungsreferent*innen, für diesen Prozess erhalten können, möchte ich Sie darin unterstützen, die Prüfung und Überarbeitung der Kita-Konzeption mit Ihrem Team gemeinsam anzugehen. Sie finden viele praktische Hinweise und Tipps, wie Sie diesen Prozess einleiten und durchführen können, und Anregungen zu aktuellen Themen, die in keiner Konzeption fehlen sollten.

Sonja Alberti



Sonja Alberti

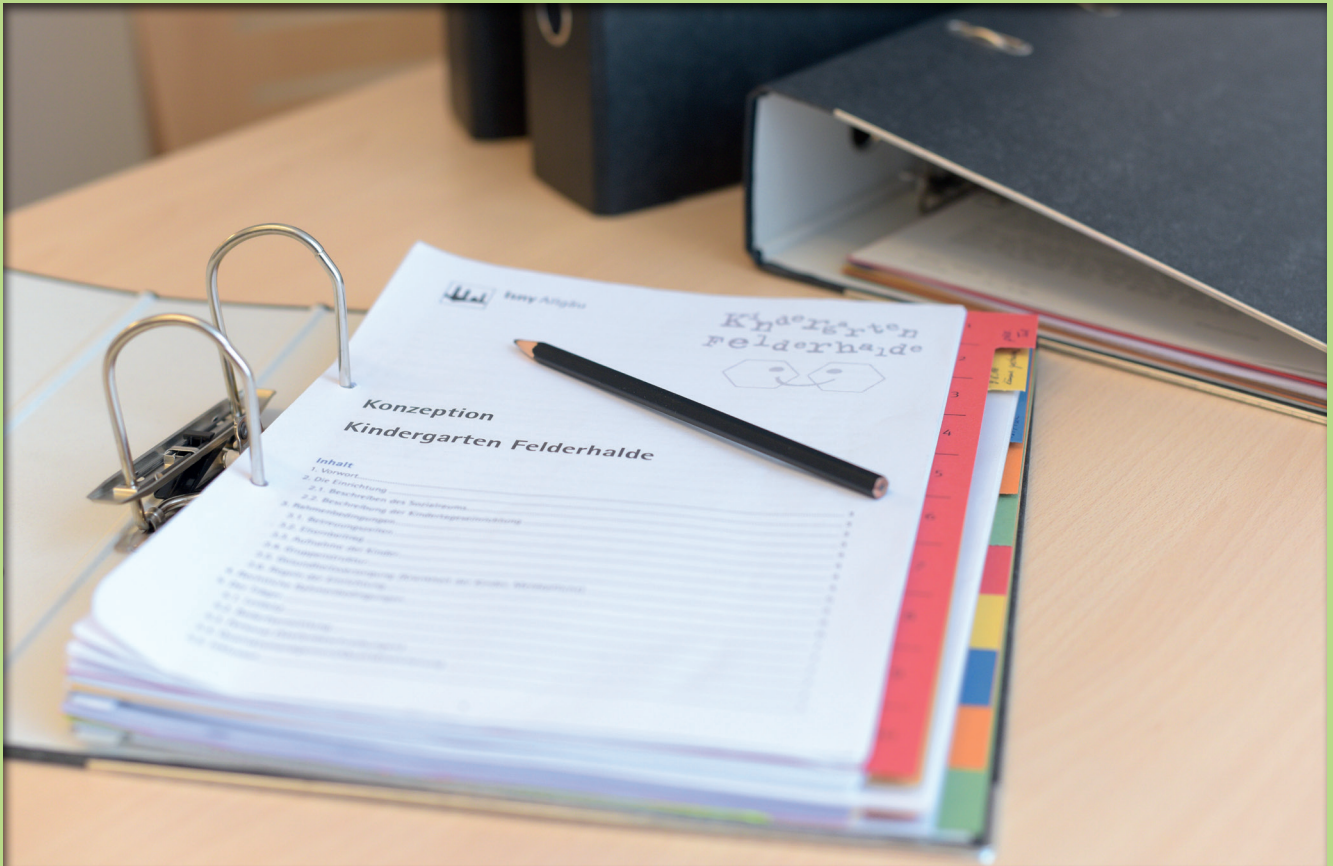
ist Dipl.-Sozialpädagogin und seit über 20 Jahren im Bereich Kindertageseinrichtungen wissenschaftlich und in der Praxis tätig. Sie ist Fortbildnerin und Coach in der Frühpädagogik und betreibt die Online-Lernplattform www.kita-campus.de



Die in diesem Heft enthaltenen sowie zusätzliche wertvolle Arbeitshilfen (Checklisten, Reflexionsfragen, zusätzliche Informationen) stehen in Form von praktischen Vorlagen auf kindergarten-heute.de unter „Sonderhefte“ → „Arbeitshilfen kompakt“ als Download zum Verkauf.

Inhalt

I. Die Konzeption und ihre Weiterentwicklung	3
1. Basiswissen	3
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Konzeptionsweiterentwicklung ist Qualitätsentwicklung	7
II. Weiterentwicklung der Konzeption planen und vorbereiten	8
1. Konzeptionsarbeit ist Leitungsaufgabe	8
2. Der richtige Zeitpunkt für die Überarbeitung	11
3. Beteiligung des Teams an der Konzeptionsweiterentwicklung	11
4. Einbindung der Eltern in den Weiterentwicklungsprozess	13
5. Die Rolle des Trägers bei der Konzeptionsweiterentwicklung	14
III. Die Konzeptionsweiterentwicklung durchführen	15
1. Bestehende Inhalte prüfen und bewerten	15
2. Gliederung der Kita-Konzeption	21
3. Motivierende Methoden für die Konzeptionsweiterentwicklung	30
IV. Aktuelle Themen für eine weiterentwickelte Konzeption	36
1. Themenbereich Inklusion	37
2. Themenbereich Kinderrechte	40
3. Themenbereich Partizipation und Beschwerderechte für Kinder	42
4. Themenbereich Schutzkonzept der Kita	46
Literatur	48
Impressum	48



I.

Die Konzeption und ihre Weiterentwicklung

1. Basiswissen

Der Begriff der Konzeption in der Kindertageseinrichtung beschreibt die schriftliche Darstellung aller wesentlichen Haltungen, Abläufe und Grundsätze, die für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und für eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien der Kinder von Bedeutung sind. In einem länger andauernden Prozess wird diese erarbeitet und muss immer wieder neu betrachtet und bei Bedarf angepasst werden.

Dabei gilt: Nach der Konzeptionsentwicklung ist vor der Konzeptionsüberarbeitung.

Diese Tatsache ist vielen pädagogischen Fachkräften bekannt. Die Arbeit, die sich dahinter verbirgt, erscheint vielen allerdings mühselig. Nachdem Teams oft über Monate hinweg an ihren Konzeptionen gearbeitet, viele Themen diskutiert und neu bedacht, sich in Formulierungen geübt und vielleicht auch kontrovers bestimmte Themen verhandelt haben, sollen sie sich bereits nach der Fertigstellung Gedanken zur Überarbeitung machen?

Definition Konzeption

Der Begriff der Konzeption allgemein wird laut Duden übersetzt mit „(bildungssprachlich) einer Lehre, einem Programm, (künstlerischen) Werk zugrunde liegende Anschauung, Leitidee; geistiger Entwurf“. Bibliographisches Institut (o. J.): Artikel „Konzeption“. www.duden.de/rechtschreibung/Konzeption.

Im Gegensatz zu einem Konzept ist hier nicht eine erste Fassung oder ein stichwortartiger Entwurf eines Textes gemeint. In der Frühpädagogik kann diese Definition gelten: verschriftlichte Handreichung der Kindertageseinrichtung, aus der ihre zugrunde liegende Haltung zur Pädagogik erkennbar werden sollte.

Ja, denn tatsächlich ist es hilfreich, sich gleich mit der Fertigstellung und Veröffentlichung der Konzeption auch über den Zeitraum und den Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung Gedanken zu machen und sich auf ein Vorgehen zu einigen. Dann gerät eine kontinuierliche Weiterentwicklung nicht in Vergessenheit und der Arbeit, die nun hinter dem Team liegt, wird noch mehr Wertschätzung entgegengebracht.

Regelmäßige Überprüfung der Konzeption

Meine Empfehlung für einen Überprüfungsmodus liegt bei zwei Jahren. Ein fester Termin für die Befassung des Teams mit der Konzeption kann bereits nach Fertigstellung der ersten Konzeptionsfassung in einem elektronischen Kalender eingegeben werden. Für eine Aktualitätsüberprüfung sollte dann ein Zeitrahmen von maximal 30 Minuten in einer Teamsitzung ausreichen. Es geht in dieser Besprechung zunächst nur darum, dass alle Teammitglieder die Konzeption bis zum festgelegten Termin noch einmal gelesen haben und ihre Anmerkungen/Meinungen zur Aktualität oder zum Bedarf an Veränderung mitbringen.

Falls das Team gemeinsam entscheidet, dass die Konzeption noch aktuell und aussagekräftig ist, kann das Thema in dieser Sitzung recht schnell bearbeitet sein. Dann würde lediglich der nächste Termin zur Überprüfung festgelegt. Ist es seit der letzten Konzeptionsweiterentwicklung zu Veränderungen gekommen oder der Wunsch nach Anpassung der Inhalte taucht im Team auf, ist es notwendig, zeitnah einen Überarbeitungs- und Weiterentwicklungsprozess zu initiieren.

Anlässe hierfür können beispielsweise sein:

- Die Betriebserlaubnis ändert sich, da Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen oder mehr Ganztagsplätze eingerichtet werden sollen.
- Themen wie Partizipation, Inklusion oder Kinderschutz sind im Team durch Fort- und Weiterbildungen erarbeitet worden.
- Das Team hat sich durch neue Kolleg*innen und solche, die in den Ruhestand gehen, verändert und dadurch auch bestimmte Haltungen, Kenntnisse und Herangehensweisen.
- Die Kita wurde erweitert durch einen Anbau und es ist dadurch eine große Veränderung eingetreten.

Adressat*innen der Kita-Konzeption

Der durchaus anstrengende und anspruchsvolle Prozess der Erarbeitung und Überarbeitung einer Kita-Konzeption lohnt sich für alle Beteiligten. Für das Team, die Kinder, die Eltern, den Träger und für alle anderen Menschen und Institutionen, die mit der Kita zu tun haben, sollte die aktuelle Konzeption eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit sein. Die wichtigsten Adressat*innen einer Kita-Konzeption sind die pädagogischen Fachkräfte selbst.

Es geht in der Erarbeitung und Überarbeitung einer Kita-Konzeption grundsätzlich um das Selbstverständnis und auch um die Selbstdarstellung der Einrichtung. Wenn neue Kolleginnen oder Kollegen ins Team kommen, dann ist die Konzeption am besten bereits im Bewerbungsverfahren eine wichtige Grundlage für das gegenseitige Kennenlernen.

Eine weitere große Zielgruppe sind immer auch die Eltern, die ihre Kinder in die Kita bringen. Diese können sich durch das Werk über die wesentlichen Haltungen und Ziele der pädagogischen Arbeit, aber auch über Abläufe und Organisation der Kita informieren. Die Aufsichtsbehörden von Kindertageseinrichtungen wie z. B. Jugendämter erwarten in aller Regel eine Kita-Konzeption, die mit Beantragung der Betriebserlaubnis abgegeben werden muss. (Über die rechtliche Grundlage dazu informieren wir Sie im folgenden Kapitel.) Weitere Adressat*innen können der Träger, andere Kindertageseinrichtungen, weitere Kooperationspartner*innen und Interessent*innen sein.

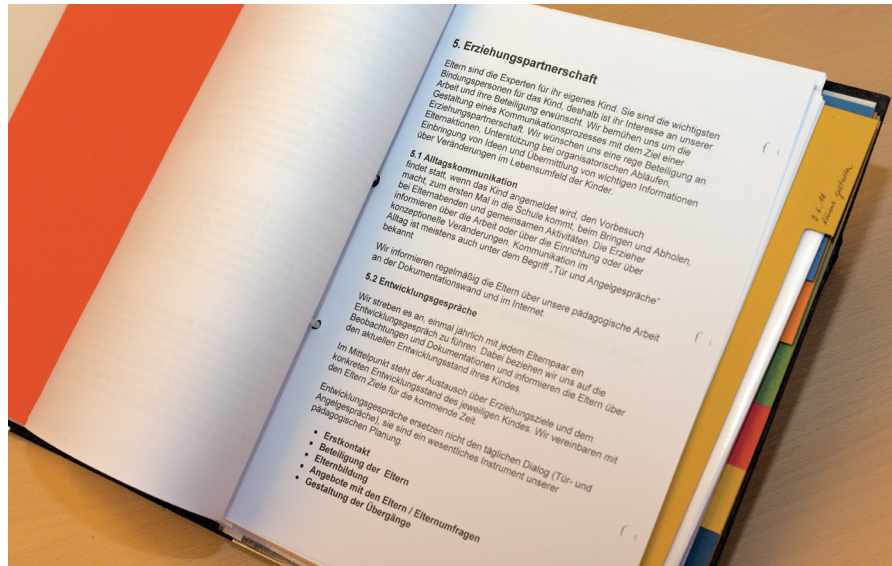
Schon nach Fertigstellung der Konzeption die Weiterentwicklung planen



Fachinhalte verständlich formulieren

Während der Erarbeitung der einzelnen Texte ist bei Formulierungen darauf zu achten, aus den allgemeinen fachlichen Standards, die mittlerweile für die frühpädagogische Arbeit formuliert sind, die individuelle Umsetzung in der jeweiligen Kita zu beschreiben. Also heißt das Motto: Aus der Theorie abgeleitet soll deutlich werden, was diese Theorien für die Arbeit in der Kita bedeuten und wie genau sie umgesetzt werden.

Falls während der Überarbeitungszeit mehrere Kapitel oder Themen aktualisiert werden müssen, sollte man am besten mit den einfacheren Themen beginnen. Machen Sie zunächst einmal gute Erfahrungen mit dem Formulieren und auch dem Vorankommen, bevor Sie sich an schwierigere oder umfanglichere Themen begeben.



Team, Eltern, Öffentlichkeit: Adressat*innen Ihrer Konzeption

2. Rechtliche Grundlagen

Es gibt wichtige gesetzliche Grundlagen, die das Vorhandensein einer aktuellen Einrichtungskonzeption zwingend erforderlich machen. Diese Vorgaben sind einerseits im achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für alle in Deutschland betriebenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Zusätzlich wird in den einzelnen Bundesländern und den dort geltenden Landesgesetzen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung eine aktuelle Konzeption gefordert.

SGB VIII regelt Kita-Betriebserlaubnis

Im Sozialgesetzbuch sind für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung – und dazu gehört auch die Kindertageseinrichtung – bestimmte Voraussetzungen benannt, die der Träger der Einrichtung zum Erhalt der Betriebserlaubnis nachweisen muss.

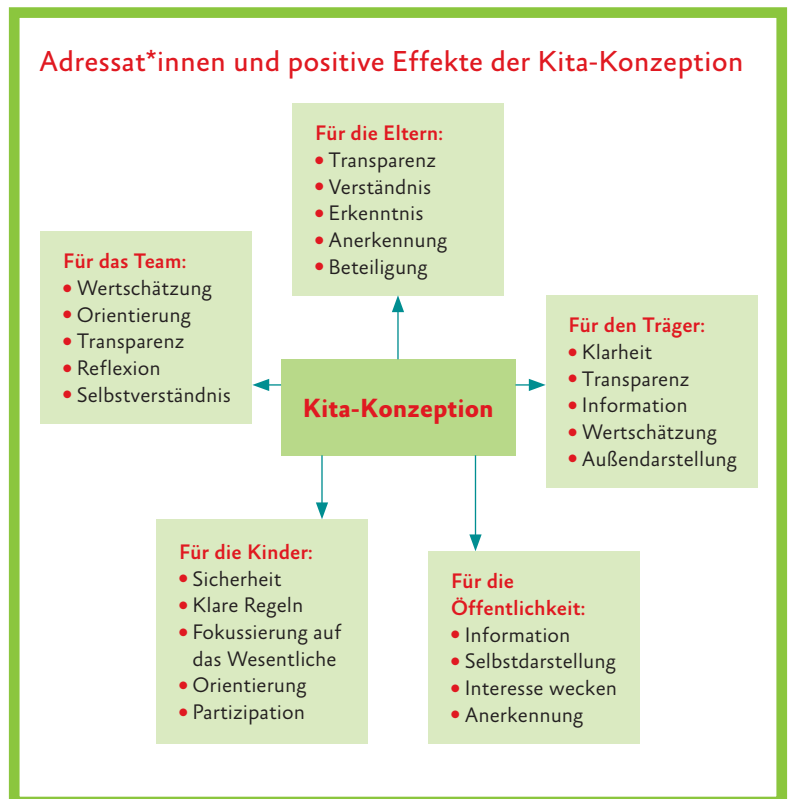
Hinsichtlich der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung heißt es im SGB VIII explizit: „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag (...) die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt (...)“ (SGB VIII §45 Abs. 3).

Mit der auf Grundlage der Kita-Konzeption erteilten Betriebserlaubnis soll von übergeordneten Behörden sichergestellt werden, dass das Wohl der Kinder, die sich über viele Stunden am Tag dort aufhalten, gewährleistet ist.

Das Wohl der Kinder kann nach diesem Gesetz als gesichert vorausgesetzt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Hier fordert das SGB VIII,

- dass die räumlichen, fachlichen, personellen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen, wie sie der Zweck einer Kita und die Konzeption der Kita nötig machen, erfüllt werden müssen. Der Gesetzgeber setzt also



voraus, dass in der Konzeption einer Einrichtung bestimmte fachliche Standards und das Ziel des Betriebs formuliert werden.

- dass die Einrichtung eine gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld von Kindern unterstützt.
- dass geeignete Verfahren zur altersgerechten Beteiligung von Kindern und Methoden, um ihnen die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu eröffnen, vorhanden sind und auch Anwendung finden.

Darüber hinaus sollen durch die Vorlage der Konzeption die Maßnahmen, die in der Kita zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung betrieben werden, erkennbar sein.

Aus diesen bundesgesetzlichen Grundlagen lässt sich also herauslesen, welche Anforderungen der Gesetzgeber an die Konzeption einer Kindertageseinrichtung stellt. Auch wenn in vielen Kitas nicht sehr häufig die Betreiberlaubnis geändert wird und die konkrete Vorlage der Konzeption in der Praxis nur vereinzelt von den zuständigen Behörden angefragt wird, ist das die gesetzliche Voraussetzung.

Bundeslandspezifische Kita-Gesetze

Nicht nur im SGB VIII, sondern auch in den verschiedenen kitarechtlichen Grundlagen der Bundesländer ist die Notwendigkeit einer schriftlichen Konzeption mehr oder weniger deutlich festgelegt. Als Beispiele sind hier die Regelungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg näher beleuchtet. Dabei ist zu beachten, dass es in den einzelnen Bundesländern bisher noch keine einheitliche Sprachregelung hinsichtlich des Unterschieds zwischen Konzept und Konzeption gibt.

Nordrhein-Westfalen

Im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird unter dem Titel „Fortbildung und Evaluation“ unter anderem geregelt, dass „(...) von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden (sollen), die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qua-

litätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere (...) eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind, (...) ein träger- und einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und (...) eine Darstellung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung“ (KiBiz, §11 Abs. 1–3).

Das Land NRW verbindet somit in diesem Gesetz die Themen Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in einer Kindertageseinrichtung mit der vorhandenen aktuellen schriftlichen Konzeption.

Niedersachsen

In Niedersachsen wird im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Auftrag und pädagogisches Konzept der Tageseinrichtungen geregelt. Hier ist vorgegeben: „Die Tageseinrichtung fördert Kinder auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts. (...) Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben“ (KiTaG, §2 Abs. 3).

Zudem wird im KiTaG sogar darauf verwiesen, dass die Erarbeitung einer Konzeption und deren Überarbeitung und Weiterentwicklung mit finanziellen Mitteln unterstützt werden soll.

Brandenburg

Das Land Brandenburg hat in seinem Kindertagesstättengesetz (KitaG) unter dem §3 „Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte“ Richtlinien zur pädagogischen Arbeit festgehalten: „Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. (...) In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird“ (KitaG, §3 Abs. 3).

So bringt die gesetzliche Regelung des Landes Brandenburg eine regelmäßige Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit mit der Konzeption der Kindertageseinrichtung in Verbindung.

Die Notwendigkeit einer Kita-Konzeption ist gesetzlich geregelt

